



Der Stadtrat an den Gemeinderat

17. September 2025

GR Nr. 2025/279

Dringliche Motion von Flurin Capaul und Ivo Bieri betreffend Teilrevision des regionalen Richtplans betreffend Ergänzung der Tabelle 3.4 «Regionale Ausflugsziele» mit den Ausgabestellen Imbiss Riviera und Bistro & Grill am See sowie der Tabelle 2.6 mit dem Entwicklungsziel «Gastronomie» auf dem Gebiet des Utoquais, Ablehnung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 2. Juli 2025 reichten die Mitglieder des Gemeinderats Flurin Capaul (FDP) und Ivo Bieri (SP) folgende Motion, GR Nr. 2025/279, ein:

Der Stadtrat wird beauftragt, eine Teilrevision des regionalen Richtplans der Stadt Zürich vom 7. März 2023 einzuleiten. Die Tabelle 3.4 «Regionale Ausflugsziele» ist folgendermassen zu ergänzen:

Nr.	Gebiet	Funktion	Koordinationshinweise
6	Utoquai 2, 4	Ausgabestelle an Land, ganzjährig, bestehend Imbiss Riviera: Max. 120 Aussensitzplätze Max. 12 Loungeplätze Max. 24 Stehplätze Bistro & Grill am See: Max. 12 Stehtische	Kant. Richtplan Pt. 3.5.2 Besonderes Erholungsgebiet Nr. 30 Kapitel 3.3.2 Vernetzungskorridor Kapitel 3.7.2 Gewässerrevitalisierung Kapitel 3.9.2

Die Tabelle 2.6: Gebiet mit öffentlichen Bauten und Anlagen, Arbeitsplatzgebiete und Mischgebiete ist folgendermassen zu ergänzen:

Nr.	Gebiet	Entwicklungsziel/Hauptfunktion	Wichtige Koordinationshinweise
b) Arbeitsplatzgebiete			
26	Utoquai	Gastronomie, öffentliche Bauten und Anlagen	Teilrichtplan Siedlung Kapitel 2.2.2 (Zentrumsgebiet 1) Teilrichtplan Landschaft Kapitel 3.7.2 (Vernetzungskorridor Gewässer) Teilrichtplan Verkehr Kapitel 4.4.2 (Seeuferweg Nr. 41)

Begründung:

Der Bericht «Seebecken der Stadt Zürich, Leitbild und Strategie» stellt das gemeinsame Zielbild sowie die gemeinsame Strategie des Kantons und der Stadt für die Entwicklung des Seebeckens der Stadt Zürich dar und ist sowohl für die Kantons- als auch für die Stadtverwaltung verbindlich. Die beiden in der Stadt Zürich beidseits des rechten Brückenkopfes der Quaibrücke gelegenen Kioske, die auf den Grundstücken Kat.-Nr. AA4120, Zürich 1 sowie Kat.-Nr. AA4141, Zürich 1 stehen, sind im Bericht «Seebecken der Stadt Zürich, Leitbild und Strategie» als «Ausgabestellen» bzw. als «Verpflegungskioske» eingetragen. Dadurch löst der Bericht einen Revisionsbedarf des regionalen Richtplans aus. Erstens fehlen in der Tabelle 3.4 «Regionale Ausflugsziele» zurzeit die beiden Ausgabestellen und stehen deshalb im Widerspruch zum Leitbild und zur Strategie. Dieser Missstand kann durch



2/4

die vorgeschlagene Ergänzung des regionalen Richtplans behoben werden. Zweitens ist in der Tabelle 2.6 das Entwicklungsziel «Gastronomie» auf dem Gebiet des Utoquais fälschlicherweise nicht aufgeführt und steht deshalb im Widerspruch zum Leitbild und der Strategie. Dieser Missstand kann durch die vorgeschlagene Ergänzung des regionalen Richtplans ebenfalls behoben werden.

Nach Art. 126 lit. a Geschäftsordnung des Gemeinderats (GeschO GR, AS 171.100) sind Motionen Anträge, die den Stadtrat verpflichten, einen Entwurf für den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung eines Beschlusses vorzulegen, der in die Zuständigkeit der Gemeinde oder des Gemeinderats fällt. Lehnt der Stadtrat die Entgegennahme einer Motion ab oder beantragt er die Umwandlung in ein Postulat, hat er dies innert sechs Monaten nach Einreichung schriftlich zu begründen. Bei dringlich erklärten Motionen beträgt die Frist dafür einen Monat nach der Dringlicherklärung (Art. 127 Abs. 2 und 3 GeschO GR).

Das Anliegen ist motionabel, da es den Stadtrat verpflichtet, eine Vorlage zur Änderung des regionalen Richtplans auszuarbeiten und dem Gemeinderat zu unterbreiten; damit wird ein Entwurf für einen Beschluss im Zuständigkeitsbereich des Gemeinderats verlangt (Art. 56 Abs. 2 Gemeindeordnung der Stadt Zürich, GO, AS 101.100). Der Gemeinderat erklärte die Motion am 20. August 2025 für dringlich (Beschlussnummer: 4906). Die Frist zur Behandlung endet demnach am 20. September 2025.

Der Stadtrat lehnt es aus nachstehenden Gründen ab, die Motion entgegenzunehmen:

Ausgangslage

Ein Eintrag für ein Einzelvorhaben im regionalen Richtplan (§ 30 Planungs- und Baugesetz, PBG) hält das öffentliche Interesse an einer Flächennutzung an einem bestimmten Standort fest, da bestimmte Nutzungen bzw. Infrastrukturen ortsgebunden sind.

Im regionalen Richtplan (RRB vom 21. Juni 2017) bestehen Einträge für Ausflugsziele, welche ganzjährig betriebene Restaurants am Zürichsee ausserhalb der Bauzonen bezeichnen. Im Bereich des rechten Brückenkopfes der Quaibrücke bestehen keine Richtplaneinträge für Ausflugsziele.

Mit einem Richtplaneintrag würde das öffentliche Interesse am Standort und der flächigen Ausdehnung dieser Restaurants dokumentiert. Die Festlegung würde eine Grundlage für die Nutzungsplanung bzw. allfällige Bewilligungen bilden. Allerdings löst ein Richtplaneintrag nicht per se den Auftrag für den Bau, die Erweiterung oder den Erhalt einer Nutzung aus. Hierfür sind u. a. die Ausarbeitung eines konkreten Projekts und entsprechende Finanzentscheide notwendig. Rechtliche oder fachliche Gründe, die gegen die Bewilligungsfähigkeit eines spezifischen Vorhabens sprechen, können nicht durch einen Richtplaneintrag übersteuert werden.

Mit dem Bericht «Seebecken der Stadt Zürich, Leitbild und Strategie» (2009, revidiert 2018) machen die Regierungen von Kanton Zürich und Stadt Zürich ihre gemeinsame Haltung für die Weiterentwicklung des Seebeckens transparent. Gemäss Leitbild soll das Gastronomieangebot differenziert sein, mit Konzentrationen und entlasteten Gebieten. Dies soll eine gezielte Attraktivierung des Gastronomieangebots am linken Ufer und eine Entlastung des rechten Ufers bewirken. Für den Bereich Utoquai sind, wie in der Motion aufgeführt wird, «Ausgabestellen» bzw. «Verpflegungskioske» im Konzeptplan Gastronomie eingetragen.



3/4

Weiterentwicklung der Ziele der Stadt für das Seebecken

Im Leitbild Seebecken wurde dazumal das bestehende gastronomische Angebot am Utoquai 2f und 4 mit den beiden Verpflegungskiosken abgebildet.

In der Motion wird gefordert, dass der regionale Richtplan aufgrund des Leitbilds revidiert werden soll. Eine formale Vorgabe zur Anpassung der regionalen Richtplanung aufgrund des Leitbilds besteht nicht. Auch können mit der Darstellung im Leitbild Seebecken rechtliche Vorschriften nicht übersteuert werden. Seit der Erarbeitung bzw. Revision des Leitbilds führte eine Reihe von Erkenntnissen dazu, dass keine Ergänzung des regionalen Richtplans mit Einträgen für zusätzliche Ausflugsziele erfolgen soll. Die genauen Gründe und Zusammenhänge werden in den folgenden Abschnitten ausgeführt.

Wie der Stadtrat in der Antwort zur schriftlichen Anfrage GR Nr. 2024/592 dargelegt hat, sind Verpflegungskioske in der bestehenden Form nach heutigem Recht nicht mehr bewilligungsfähig, da sie den geltenden Anforderungen (u. a. im Zusammenhang mit Arbeitnehmerschutz, Umweltschutz, Baurecht) nicht mehr genügen. Aus diesem Grund müssten wesentlich grössere Bauten (etwa 70 m² statt 18 m² bzw. 21 m²) erstellt werden. Aus stadträumlicher Sicht wären im Gebiet Utoquai Verpflegungskioske in dieser Dimension nicht umsetzbar. Der Stadtrat strebt daher ein Freispielen der Flächen sowohl im Bereich des südlichen Kiosks beim Auftakt zur Seepromenade als auch am nördlichen Brückenkopf an. Das bestehende gastronomische Angebot in der Umgebung soll durch mobile Verkaufsstände ergänzt werden. Solche sind ohne Eintrag im Richtplan bewilligungsfähig. Fixe Restaurants waren im Gebiet Utoquai nicht vorgesehen und sind auch künftig nicht zweckmässig.

Die Fahrnisbauten befinden sich ausserhalb der Bauzone in der Freihaltezone (FP), im Erholungsgebiet gemäss regionalem Richtplan, zudem auf aufgeschüttetem Konzessionsland, im Gewässerabstand gemäss WWG, im Uferstreifen gemäss GSchV und im Strassenraum. Dies bedingt, dass für die Erteilung einer Ausnahmegewilligung eine Standortgebundenheit gegeben ist und keine öffentlichen Interessen entgegenstehen. Im vorliegenden Fall ist die Standortgebundenheit zu verneinen. Die Funktion der Verpflegungskioske kann in der Bauzone in unmittelbarer Nähe des Bellevue erfüllt werden, ein zwingender Grund für eine Errichtung im Nichtbaugebiet direkt am See besteht an diesem Standort nicht. Der Stadtrat strebt ein Freispielen des knappen öffentlichen Raums sowohl im Bereich des südlichen Kiosks beim Auftakt zur Seepromenade als auch am nördlichen Brückenkopf an. Das öffentliche Interesse an neuen, grösseren Verpflegungskiosken vermag die entgegenstehenden öffentlichen Interessen an den öffentlichen Raum und den Zugang zum See nicht zu überwiegen.

In der Motion wird die Aufnahme des Utoquais als Arbeitsplatzgebiet im regionalen Richtplan gefordert. Arbeitsplatzgebiete dienen der langfristigen Sicherung von ausreichend grossen, zusammenhängenden, gut erschlossenen Flächen für Arbeitsnutzungen wie produktionsorientierte gewerblich-industrielle Nutzungen, Handel, Bildung, Forschung, Logistik, Gütergrossverteiler und Dienstleistungen (Richtplantext Kap. 2.5.2. b). Die Festlegung eines Arbeitsplatzgebiets an diesem Standort ist v. a. deshalb nicht zulässig, weil



4/4

die Voraussetzung eines ausreichend grossen und zusammenhängenden Gebiets nicht erfüllt ist.

Dazu kommt, dass – selbst wenn Gastronomiebetriebe am Utoquai 2f und 4 zulässig wären – diese gemäss neuerer bundesgerichtlicher Rechtsprechung zum Binnenmarktgesetz neu ausgeschrieben werden müssten. Eine Verlängerung der bestehenden, bis Ende Jahr befristeten Mietverträge bzw. der Bewilligungen des Amts für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) ist daher ausgeschlossen. Eine Ausschreibung der bestehenden Bauten ist nicht möglich, da diese den Betreibern gehören.

Der Stadtrat lehnt daher die Entgegennahme der Motion ab.

Der Gemeinderat hat in diesem Zusammenhang nebst der vorliegenden Motion die Postulate GR Nr. 2025/281 zur Verlängerung Konzession (dringlich erklärt) sowie 2025/282, 2025/283, 2025/284 eingereicht. Der Stadtrat lehnt diese Postulate aufgrund der im vorliegenden Antrag sowie in der Antwort zur schriftlichen Anfrage GR Nr. 2024/592 aufgeführten Gründe ab.

Im Namen des Stadtrats

Die Stadtpräsidentin
Corine Mauch

Der Stadtschreiber
Thomas Bolleter